



# Gemeinde Trüllikon

## Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes

### Gesuchsteller/in

Name: .....  
 Vorname: .....  
 Adresse: .....  
 PLZ / Ort: .....  
 Telefon: P:..... G:.....

### Anlass / Betrieb

Anlass: .....

Örtlichkeit: .....

Datum und Betriebszeiten: am \_\_\_\_\_ von/bis Uhr \_\_\_\_\_  
 am \_\_\_\_\_ von/bis Uhr \_\_\_\_\_  
 am \_\_\_\_\_ von/bis Uhr \_\_\_\_\_

Art des Betriebs:  Festwirtschaft  
 (zutreffendes ankreuzen)  vorübergehender Klein-/Mittelverkauf  
 Grösse des Betriebs: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> / \_\_\_\_\_ Personen

### Ort und Datum

### Unterschrift

.....

### Verfügung:

- Erteilung der Bewilligung
- Abweisung des Gesuches  
(gemäss beiliegender Begründung)

Auflagen und Bedingungen:  
 .....  
 .....

Gebühr Fr. \_\_\_\_\_ .--

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volksdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

### Ort und Datum

### Stempel / Unterschrift

.....



## **Auflage:**

### Rauchverbot

Gemäss Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008, in Kraft getreten am 1. Mai 2010, ist das Rauchen in öffentlich zugänglichen Räumen verboten (Art. 2 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2).

Laut Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen beträgt die Busse Fr. 1'000, wenn gegen das Rauchverbot verstossen wird. Für leichte Verstösse sieht das kantonale Recht Ordnungsbussen von Fr. 80 vor, die sowohl gegen den Wirt, wie auch gegen den rauchenden Gast ausgesprochen werden können. Der Betreiber, die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person hat für einen gesetzeskonformen rauchfreien Betrieb zu sorgen.